



Amt für Bürgerrecht und Zivilstand

Merkblatt – Suche nach leiblichen Angehörigen

(Stand Januar 2018)

1. Suche der adoptierten Person

Das Adoptivkind, das mindestens 18 Jahre alt ist, hat einen Anspruch auf Auskunft über die Personalien seiner leiblichen Eltern. Das minderjährige Kind kann Auskunft verlangen, wenn es ein schutzwürdiges Interesse hat. Seit 1. Januar 2018 kann eine adoptierte Person auch um Auskunft über direkte Nachkommen seiner leiblichen Eltern ersuchen. Diese Angaben können bekannt gegeben werden, wenn die Beteiligten volljährig sind und der Bekanntgabe zustimmen. Die leiblichen Eltern und/oder deren direkten Nachkommen werden vor Erteilung der Auskunft angehört. Lehnen die gesuchten Personen den persönlichen Kontakt ab, ist die adoptierte Person darüber zu informieren und auf die Persönlichkeitsrechte der leiblichen Eltern und deren Nachkommen aufmerksam zu machen. Entsprechend dürfen lediglich die sich auf den Zeitpunkt der Adoption beziehenden Personalien der leiblichen Eltern bekanntgegeben werden.

2. Suche der leiblichen Eltern und deren direkten Nachkommen

Gemäss dem seit 1. Januar 2018 geltenden Adoptionsrecht können leibliche Eltern und deren direkten Nachkommen nach einem zur Adoption freigegebenen Kind suchen. Gemäss Art. 268b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) können identifizierende Informationen über das *volljährige* adoptierte Kind bekannt gegeben werden, wenn es der Bekanntgabe zugestimmt hat. Identifizierende Informationen über ein *minderjähriges* adoptiertes Kind können nur bekannt gegeben werden, wenn das Kind urteilsfähig ist und die Adoptiveltern sowie das Kind der Bekanntgabe zugestimmt haben.

Das seit 1. Januar 2018 geltende Adoptionsrecht ermöglicht neu die Aufrechterhaltung des persönlichen Verkehrs des Adoptivkindes mit seinen leiblichen Eltern. Entsprechende Vereinbarungen zwischen den Adoptiveltern und den leiblichen Eltern bedürfen jedoch der Genehmigung der zuständigen Kinderschutzbehörde und müssen dem Wohl des Kindes entsprechen (Art. 268e ZGB).

3. Vorgehen bei der Suche nach leiblichen Angehörigen

3.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 268d Abs. 1 ZGB ist die für das Adoptionsverfahren zuständige kantonale Behörde befugt, Auskunft über die leiblichen Eltern zu erteilen. Das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand ist somit für die Suche von leiblichen Angehörigen von adoptierten Personen zuständig, deren Adoption im Kanton St.Gallen ausgesprochen wurde.

3.2 Suchdienst

Das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand bearbeitet Anfragen selbst oder kann die Suche nach leiblichen Angehörigen an einen Suchdienst übertragen (Art. 268d Abs. 2 ZGB).

3.3 Vorgehen

1. Schriftliches Gesuch mit Identitätsnachweis (Kopie Pass der Identitätskarte) mit möglichst vielen Information an das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand einreichen.
2. Das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand klärt die Zuständigkeit des Kantons St.Gallen und bearbeitet gegebenenfalls die Anfrage.



3.4 Kosten

Entstehende Kosten werden den Gesuchstellenden in Rechnung gestellt.

4. Adresse für Gesuchseinreichung

bis 31. Dezember 2018

Amt für Bürgerrecht und Zivilstand
Davidstrasse 27
9001 St.Gallen
Telefon: 058 229 33 09

ab 1. Januar 2019

Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
Telefon: 058 229 33 18